



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen
Personaleinsatzes gemäß dem Tiroler
Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
(TKKG)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) | 3 |
| 1. Zielsetzung | 3 |
| 2. Gegenstand der Förderung | 3 |
| 3. Fördernehmer*innen | 3 |
| 4. Fördervoraussetzungen | 3 |
| 5. Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands | 3 |
| 6. Referenzbetrag | 4 |
| 7. Förderung für Stützstunden | 4 |
| 8. Förderung des Angebotes eines Mittagstisches | 4 |
| 9. Förderung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde | 5 |
| 10. Verfahrensbestimmungen | 5 |
| 11. Rahmenrichtlinie | 6 |
| 12. Inkrafttreten | 6 |
| Abkürzungsverzeichnis | 7 |
| Impressum | 8 |

Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG)

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19.12.2023

1. Zielsetzung

Ziel der der Förderung ist, die Erhalter von in Tirol betriebenen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 TKKG zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungen werden für den gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwand gemäß § 38a TKKG sowie als zusätzliche Förderungen gemäß § 38b TKKG gewährt.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein:
Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen

4. Fördervoraussetzungen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn

- a. es sich um eine gemäß § 13 TKKG genehmigte Kinderbetreuungseinrichtung handelt,
- b. die Bestimmungen des TKKG über die Gruppengröße und den Mindestpersonaleinsatz eingehalten werden oder eine Genehmigung für eine Abweichung vorliegt,
- c. die Kinderbetreuungseinrichtung nicht in Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und
- d. die Kinderbetreuungseinrichtung grundsätzliche während des gesamten Kindergartenjahres geöffnet ist.

5. Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands

- (1) Die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands im Kindergartenjahr ergibt sich aus § 38a Abs. 1 bis 4 TKKG.

Demgemäß besteht die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands im Kindergartenjahr aus einem

- a. für jede Kinderbetreuungsgruppe zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand,
- b. für jede Kinderbetreuungsgruppe zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand für die Doppelbesetzung nach § 29 TKKG,
- c. für jede Kinderbetreuungseinrichtung zu gewährenden Beitrag zur Leitungstätigkeit nach § 30 TKKG.

Für die Berechnung der Förderung nach Punkt 5 Abs. 1 lit. a der Richtlinie wird die Wochenöffnungszeit laut Tabelle gemäß § 38a Abs. 4 lit. a TKKG herangezogen, wobei auf Viertelstunden abgerechnet wird.

Die Förderung nach Punkt 5 Abs. 1 lit. b dieser Richtlinie beträgt 1% des Referenzbetrages für jede Stunde Doppelbesetzung innerhalb des vorgeschriebenen Mindestpersonalaufwandes nach § 29 TKKG.

Die Förderung laut Punkt 5 Abs. 1 lit. c der Richtlinie beträgt für die erste Gruppe 7% und für jede weitere Gruppe zusätzlich 2% des Referenzbetrages.

Für Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen, die während des laufenden Kindergartenjahres den Betrieb aufnehmen oder schließen, erfolgt eine aliquote Berechnung.

- (2) Die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands außerhalb des Kindergartenjahres (Ferienöffnung) beträgt für jede Gruppe und jede geöffnete Stunde zusätzlich 0,09% des Referenzbetrags. Es wird auf Viertelstunden abgerechnet.
- (3) Die Förderbeträge werden kaufmännisch gerundet.
- (4) Die dritte Betreuungsperson ab dem 17. Kind gemäß § 21a Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist nicht förderfähig.

6. Referenzbetrag

Als Referenzbetrag gilt das jeweilige Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung. Der aktuelle Referenzbetrag wird auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

7. Förderung für Stützstunden

- (1) Grundlage für die Gewährung der Förderung ist die Genehmigung der Einrichtung einer Kinderbetreuungsgruppe mit erhöhtem Unterstützungsbedarf nach § 18 TKKG.
- (2) Die Förderung für Stützstunden wird nach einem Prozentsatz des Personalaufwands gemäß Punkt 5 der Richtlinie errechnet.
- (3) Finanzkraft und Förderausmaß
 - a. Ist der Erhalter der Kinderbetreuung eine Gemeinde, richtet sich das Ausmaß der Förderung nach der Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zum Landesdurchschnitt. Die Finanzkraft einer Gemeinde bestimmt sich nach der Finanzkraft pro Einwohner im Verhältnis zur Landesdurchschnittskopfquote ohne die Landeshauptstadt Innsbruck zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung der Finanzkraft erfolgt nach den in diesem Jahr für die Kostentragung zwischen den Gemeinden anzuwendenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes.
 - b. Die Förderung beträgt:

| Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zum Landesdurchschnitt | Prozentsatz der Förderung |
|---|---------------------------------------|
| weniger als 80% | 90% des Personalaufwandes nach Pkt. 5 |
| zwischen 80% und 89,9% | 80% des Personalaufwandes nach Pkt. 5 |
| zwischen 90% und 99,9% | 70% des Personalaufwandes nach Pkt. 5 |
| zwischen 100% und 110,9% | 60% des Personalaufwandes nach Pkt. 5 |
| zwischen 110% und 119,9% | 50% des Personalaufwandes nach Pkt. 5 |
| über 120% | 40% des Personalaufwandes nach Pkt. 5 |

- (4) Für Erhalter privater Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt das Ausmaß der Förderung 90% des Personalaufwandes nach Punkt 5.
- (5) Der Personalaufwand wird aus den Wochenstunden und dem Tätigkeitszeitraum der Stützkraft errechnet. Dabei wird ein Basisbetrag von € 36.000,00 zugrunde gelegt.
- (6) Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Förderinstitutionen nicht höher als 100 % der tatsächlichen Kosten sein.

8. Förderung des Angebotes eines Mittagstisches

Die Förderung des Angebots eines Mittagstisches ist nach der Anzahl der angemeldeten Kinder wie folgt gestaffelt:

| Anzahl der Kinder | Betrag |
|-------------------|-------------|
| bis 15 | 1.500 Euro |
| 16 bis 30 | 2.900 Euro |
| 31 bis 45 | 4.400 Euro |
| 46 bis 60 | 5.900 Euro |
| 61 bis 75 | 7.300 Euro |
| 76 bis 90 | 8.800 Euro |
| ab 91 | 10.300 Euro |

Die Förderung gebührt je Kinderbetreuungseinrichtung und Kinderbetreuungsjahr. Werden in einer Kinderbetreuungseinrichtung verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen (Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen) geführt, gebührt die Förderung für die jeweilige Art der Kinderbetreuungsgruppe.

9. Förderung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde

Die Förderung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden als in jener Gemeinde, in der sich die Kinderbetreuungseinrichtung befindet, ist nach der Anzahl der gemeindefremden Kinder wie folgt gestaffelt:

| Anzahl der Kinder | Betrag |
|-------------------|-------------|
| bis 15 | 1.500 Euro |
| 16 bis 30 | 2.900 Euro |
| 31 bis 45 | 4.400 Euro |
| 46 bis 60 | 5.900 Euro |
| 61 bis 75 | 7.300 Euro |
| 76 bis 90 | 8.800 Euro |
| ab 91 | 10.300 Euro |

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Entgelte für die Kinderbetreuung für alle besuchsberechtigten Kinder unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit gleich hoch sind.

Die Förderung gebührt je Kinderbetreuungseinrichtung und Kinderbetreuungsjahr. Werden in einer Kinderbetreuungseinrichtung verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen (Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen) geführt, gebührt die Förderung für die jeweilige Art der Kinderbetreuungsgruppe.

10. Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung hat jeweils zu den Stichtagen 15.10., 31.01. und 15.09. eines Jahres die für die Festlegung der Förderhöhe erforderlichen Daten in der Verwaltungsanwendung „Kinderbetreuungsdatenbank“ (KIBET) einzutragen.
- (2) Für Förderungen gemäß §§ 5, 8 und 9 gilt die Weiterleitung der erforderlichen Daten in KIBET an die Förderstelle durch den Erhalter als Antrag. Diese Daten stellen die Basis für die Berechnung der Förderung entsprechend den §§ 5, 8 und 9 und für die Auszahlung dar. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der Berechnung zu den unter Z 1 angeführten Stichtagen mit folgenden Raten:
 - 50% des Beitrags zum Personalaufwand (§ 38a Abs. 1 lit. a TKKG) und 100% des Beitrages zur Leitungstätigkeit (§38a Abs. 1 lit. c TKKG) auf Grundlage des Stichtags 15.10.,

- 35% des Beitrags zum Personalaufwand (§ 38a Abs. 1 lit. a TTKG) und 100% des Betrages zum Personalaufwand für die Doppelbesetzung (§ 38a Abs. 1 lit. b TTKG) auf Grundlage des Stichtags 31.01.,
 - 15% des Beitrags zum Personalaufwand (§38a Abs. 1 lit. a TTKG) und 100% der Förderung
 - des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwandes außerhalb des Kindergartenjahres (§38a Abs. 5 TTKG),
 - des organisatorischen Aufwandes, wenn ein Mittagstisch angeboten wird (§ 38b lit. b Z. 1 TTKG) und/oder Kinder aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde betreut werden (§38 lit. b Z. 2 TTKG) auf Grundlage des S
- (3) Die Berechnung und Auszahlung der Förderung gemäß Punkt 7 der Richtlinie erfolgt nach den Festlegungen in der Förderzusage.
- (4) Förderungen können zum Teil oder zur Gänze einbehalten oder rückgefordert werden, wenn
- a. eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen gemäß § 4 nicht mehr vorliegen,
 - b. Bestimmungen des TTKG nicht eingehalten werden, insbesondere
 - einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 42 TTKG der Landesregierung nicht fristgerecht entsprochen wird,
 - den Zielen, Grundsätzen und Aufgaben der §§ 3, 4 und 8 TTKG zuwider gehandelt wird,
 - eine Gemeinde, die gleichzeitig Erhalter ist, den Aufgaben nach § 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 TTKG nicht nachkommt,
 - c. Sonstige Bestimmungen dieser Richtlinie vom Förderungswerber nicht eingehalten werden, insbesondere die Daten gemäß Z 1 zu den angeführten Stichtagen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig bekannt gegeben werden.

11. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie betreffend Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personaleinsatzes gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 14.03.2023, außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|--|
| Abs. | Absatz |
| bzw. | beziehungsweise |
| KIBET | Kinderbetreuungsatenbank |
| LGBl. | Landesgesetzblatt |
| lit. | litera |
| Nr. | Nummer |
| Pkt. | Punkt |
| TKKG | Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz |

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung